

BVMW impulse Nr. 2019-05
Steuern & Recht

Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission ist am 25.06.2018 eine Änderung der Richtlinie 2011/16/EU in Kraft getreten, wonach eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt wurde, die Steuervermeidung und aggressive Steuergestaltungen eindämmen soll. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31.12.2019 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat diesbezüglich - nach Vorlage eines Arbeits- und Referentenentwurfes durch das BMF - am 09.10.2019 einen Gesetzentwurf beschlossen, der jetzt das weitere Gesetzgebungsverfahren durchläuft.

Ziel der Meldepflicht potenziell aggressiver, grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen ist es, Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren, um so der Erosion des nationalen Steuersubstrates entgegenzuwirken. Die Meldepflicht betrifft alle direkten Steuern wie Einkommen-, Körperschaft-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nicht betroffen sind Gestaltungen, die auf die Umsatzsteuer oder Zölle und Verbrauchsteuern abzielen.

Der Inhalt dessen, was als mitteilungspflichtige Steuergestaltung anzusehen ist, ist äußerst komplex und recht unbestimmt. Gestaltungen in diesem Sinne betreffen entweder mehr als einen Mitgliedstaat der EU oder mindestens einen EU-Staat und einen oder mehrere Drittstaaten, unterfallen mindestens einem der näher im Gesetz genannten Merkmale (Kennzeichen) und lassen von einem verständigen Dritten vernünftigerweise erwarten, dass der Hauptvorteil die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist.

Meldepflichtig sind die sog. Intermediäre. Das sind diejenigen, die eine grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Nutzung bereitgestellt oder die Umsetzung verwaltet haben. Dies sind insbesondere Banken, Rechtsanwälte und Steuerberater. Beruft sich ein Intermediär auf ein berufsrechtliches Verschwiegenheitsrecht oder ist kein Intermediär vorhanden, geht die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen über.

Die neuen Bestimmungen sollen ab dem 01.07.2020 in Kraft treten. Danach sind anzeigepflichtige Gestaltungen innerhalb von 30 Tagen zu melden, nachdem die Steuergestaltungen zur Umsetzung bereitgestellt wurden. Die Mitgliedstaaten müssen dann alle drei Monate Informationen austauschen, und zwar innerhalb eines Monats nach Quartalsablauf. Es besteht eine rückwirkende Meldepflicht für relevante Steuergestaltungen, die während der Übergangsphase vom 25.06.2018 bis zum 30.06.2019 vorgenommen wurden. Diese sind bis zum 31.08.2020 zu melden. Intermediäre und Steuerpflichtige stehen damit vor der Herausforderung, bereits jetzt potenzielle Gestaltungen zu identifizieren, um dieser Meldepflicht im Jahre 2020 nachkommen zu können.

Verstöße gegen die Meldepflicht sind sanktionsbewehrt. Die vorsätzliche oder

leichtfertige Verletzung der Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 EUR geahndet werden, wenn die Handlung nicht als leichtfertige Steuerverkürzung (Bußgeld bis 50.000 EUR) geahndet wird.

Norbert Mevissen

Steuerberater / Fachberater für Internationales Steuerrecht



Schaffer & Partner mbB
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte
Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg
+49 911 9 59 98 – 0
nue@schaffer-partner.de